



## Planungsbericht

### Zonenvorschriften Siedlung

### Mutation Zweckbestimmung Parzelle Nr. 1037

### Friedhofsbaulinienplan Parzelle Nr. 1037

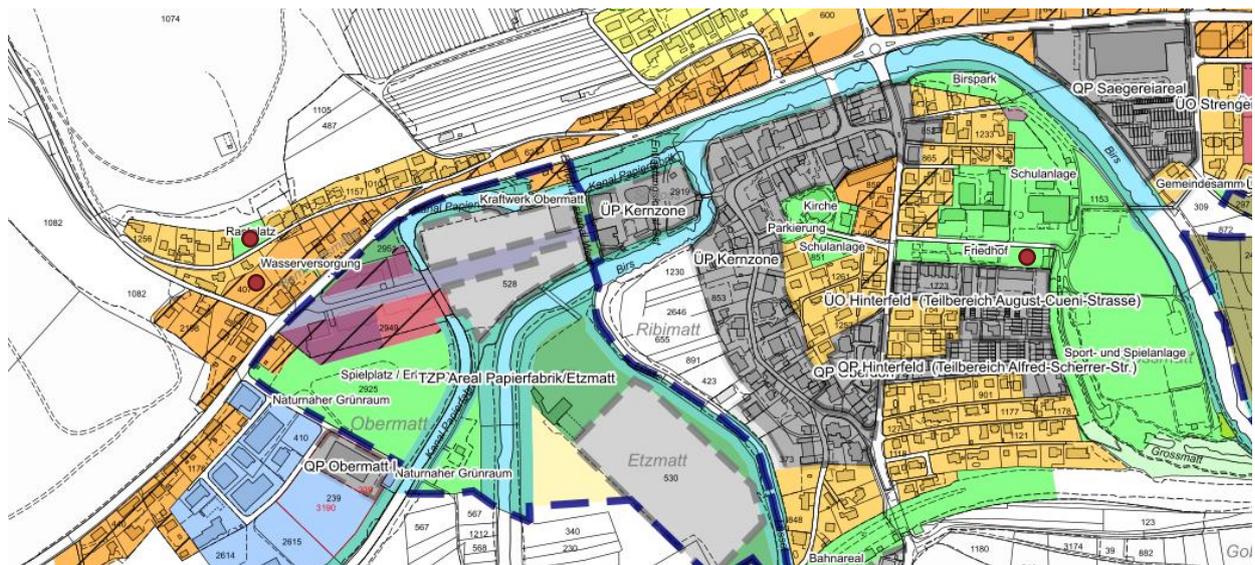


Abb 1: Ausschnitt aus dem Zonenplan Siedlung (Quelle: Geoportal)

**Planungsstand**  
Beschlussfassung

**Auftrag**  
41.00078

**Datum**  
05.05.2023

## Impressum

Auftraggeber Gemeinde Zwingen  
Araweg 4a, 4222 Zwingen

Auftragnehmer

**jermann**

Geoinformation  
Vermessung  
Raumplanung

**Jermann Ingenieure + Geometer AG**

Altenmatteweg 1  
4144 Arlesheim  
info@jermann-ag.ch  
+41 61 709 93 93  
www.jermann-ag.ch

Projektleitung Nadja Peter

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>5</b>
1.1	Anlass .....	5
1.2	Räumliche Lage und Umgebung .....	5
<b>2</b>	<b>Organisation und Ablauf der Planung .....</b>	<b>6</b>
2.1	Projektpartner.....	6
2.2	Bisherige Planungsschritte.....	6
2.3	Weitere Planungsschritte.....	6
<b>3</b>	<b>Ziele der Planung .....</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Rahmenbedingungen .....</b>	<b>8</b>
4.1	Gesetzliche Grundlagen auf eidgenössischer Ebene .....	8
4.2	Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene .....	8
4.3	Kantonaler Richtplan.....	8
4.4	Auslastung WMZ.....	9
4.5	Gewässerschutz .....	10
4.6	Zonenvorschriften.....	10
4.7	Lärm .....	11
4.8	Erschliessung.....	12
4.9	Bau- und Strassenlinien .....	12
4.10	Naturgefahren.....	13
4.11	Gewässerraum .....	14
<b>5</b>	<b>Inhalte der Planung .....</b>	<b>15</b>
5.1	Planunterlagen.....	15
5.2	Bestandteile der Planung.....	15
<b>6</b>	<b>Interessenermittlung.....</b>	<b>17</b>
6.1	Änderung der Zweckbestimmung.....	17
6.1.1	Bestandsanalyse der Zonen für öffentliche Werke und Anlagen .....	17
6.1.2	Zukünftiger Bedarf .....	18
6.1.3	Mutation der OeWA-Zone .....	19
6.2	Friedhofsbaulinie .....	19

---

<b>7</b>	<b>Planungsverfahren .....</b>	<b>20</b>
7.1	Kantonale Vorprüfung.....	20
7.2	Öffentliche Mitwirkung.....	20
7.3	Beschlussfassung.....	21
7.4	Auflage- und Einspracheverfahren .....	21
<b>8</b>	<b>Beschlussfassung Planungsbericht .....</b>	<b>22</b>

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
1.0	bog/pen	28.02.2022	Entwurf
2.0	meg/pen	03.05.2022	Überarbeitung zur kantonalen Vorprüfung
3.0	meg	17.11.2022	Überarbeitung zur öffentlichen Mitwirkung
4.0	meg	05.05.2023	Aktualisierung zur Beschlussfassung

# Planungsbericht

## 1 Ausgangslage

### 1.1 Anlass

Die Gemeinde Zwingen benötigt zusätzlichen Raum für einen Neubau des Schulhauses. Da der nebenliegende Friedhof zu gross dimensioniert ist, wird eine Umverteilung der Zone für öffentliche Werke und Anlagen angestrebt. Zudem muss zur optimalen Nutzung des Gebiets eine Friedhofbaulinie definiert werden, da die direkte Nachbarschaft des Friedhofs sonst durch die gesetzlichen Mindestabstände zu grosse Einschränkungen mit sich bringt.

Neben dem Schulareal sollen zusätzlich auch weitere Zonen für öffentliche Werke und Anlagen in der zukünftigen Gesamtrevision überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dies betrifft die Zone für Werke und Anlagen mit Zweckbestimmung Rastplatz auf der Parzelle Nr. 1041, welche so nicht genutzt wird, die Parzelle Nr. 407, welche künftig der Wasserversorgung dienen soll und einen Teil der Parzelle Nr. 297, welche heute die Zweckbestimmung Gemeindesammelstelle hat, aber für eine solche nicht geeignet ist.

### 1.2 Räumliche Lage und Umgebung

Die «Mutation Zweckbestimmung Parzelle Nr. 1037» betrifft die Parzelle Nr. 1037 in der Zone für öffentliche Werke und Anlagen mit Zweckbestimmung «Friedhof», welche im Zentrum von Zwingen liegt.

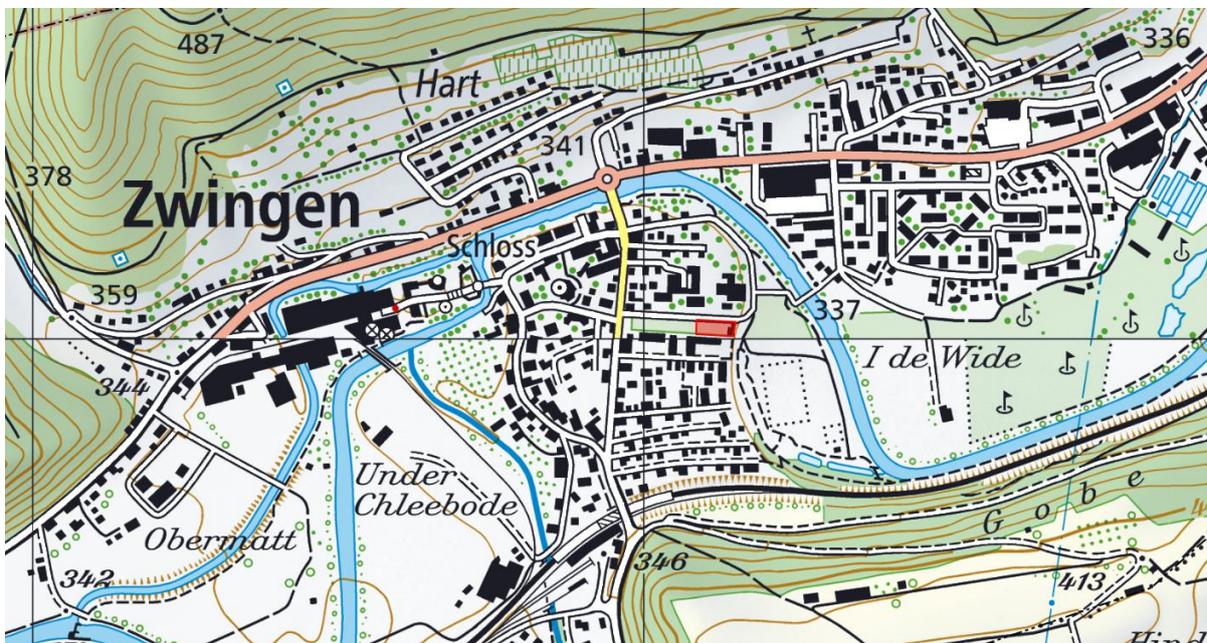


Abb. 1: Ausschnitt Landeskarte, das Mutationsperimeter ist rot markiert (Quelle: Geoportal)

## 2 Organisation und Ablauf der Planung

### 2.1 Projektpartner

Die «Mutation Zweckbestimmung Parzelle Nr. 1037» wurde von der Einwohnergemeinde Zwingen in Zusammenarbeit mit der Jermann Ingenieure + Geometer AG in Arlesheim ausgearbeitet.

### 2.2 Bisherige Planungsschritte

Die wesentlichen Schritte der Planung sind nachfolgend dargestellt:

Februar 2022	Grundlagenbeschaffung
Februar – März 2022	Entwurf Planungsunterlagen
Mai 2022	Freigabe Gemeinderat
Mai – Juli 2022	kantonale Vorprüfung
Januar – Februar 2023	öffentliche Mitwirkung
März – Mai 2023	Bereinigung

### 2.3 Weitere Planungsschritte

Folgende Planungsschritte stehen noch bevor:

Mai 2023	Freigabe Mitwirkungsbericht
Juni 2023	Beschlussfassung Gemeinderat
Juli 2023	Beschlussfassung Gemeindeversammlung
August – September 2023	Auflage- und allfälliges Einspracheverfahren
Oktober 2023	Eingabe zur regierungsrätlichen Genehmigung

### 3 Ziele der Planung

Hauptziel der «Mutation Zweckbestimmung Parzelle Nr. 1037» ist eine bedarfsgerechte Dimensionierung und Verteilung der Zone für öffentliche Werke und Anlagen zu schaffen, damit die Gemeinde ihre Aufgaben wahrnehmen kann.

Dazu gehört unter anderem genügend Schulräume für die Kinder zur Verfügung zu stellen. Damit dies bewerkstelligt werden kann, muss genügend Raum für einen Neubau geschaffen werden. Die bestehende Nutzung des Gebäudes Friedhofweg 4 als Materialraum, Aufbahrungsraum und öffentliche Toilette soll im Rahmen der Besitzstandsgarantie nach § 109 RBG gewährleistet bleiben.

Auf der anderen Seite ist der Friedhof von Zwingen durch die Zunahme von Urnenbestattungen zu gross dimensioniert. Der östliche Teil des Friedhofgelände wird in absehbarer Zukunft nicht für den Friedhofsbetrieb genutzt werden. Die Fläche kann daher für andere Gemeindeaufgaben genutzt werden.

Mit der vorliegenden Mutation findet eine Bereinigung der Zweckbestimmungen der bereits bestehenden Zone für öffentliche Werke und Anlagen statt, damit diese bedarfsgerecht genutzt werden kann.

Zudem wird mit einer neuen Friedhofsbaulinie gewährleistet, dass die neue Fläche trotz der Nähe zum Friedhof in einem sinnvollen Rahmen genutzt werden kann.

## 4 Rahmenbedingungen

### 4.1 Gesetzliche Grundlagen auf eidgenössischer Ebene

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979
- Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983, insbesondere Art. 20f. (Lärm)
- Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986

### 4.2 Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene

- Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998
- Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998

### 4.3 Kantonaler Richtplan

Im kantonalen Richtplan ist das Planungsgebiet als «Wohngebiet; Wohn-Mischgebiet; öffentliche Bauten und Anlagen; übrige Nutzungen» kategorisiert. Es gilt der Richtplantext S1.1 «Siedlungsgebiet». Weiter grenzt das Gebiet an eine Grundwasserschutzzone, wobei der Richtplantext VE 1.1 «Grundwasserschutzzonen» zu beachten ist. Weitere Festlegungen im oder direkt am Planungsgebiet gibt es nicht. Weitere Festlegungen in der Umgebung sind die Entwicklungsgebiete Papierfabrik und Etmatt sowie beim Bahnhof und die Trassefreihaltung für das Schienennetz.

Keine dieser Richtplaneinträge steht im Konflikt mit der vorgesehenen Änderung der Zweckbestimmung oder der Friedhofsbaulinie.

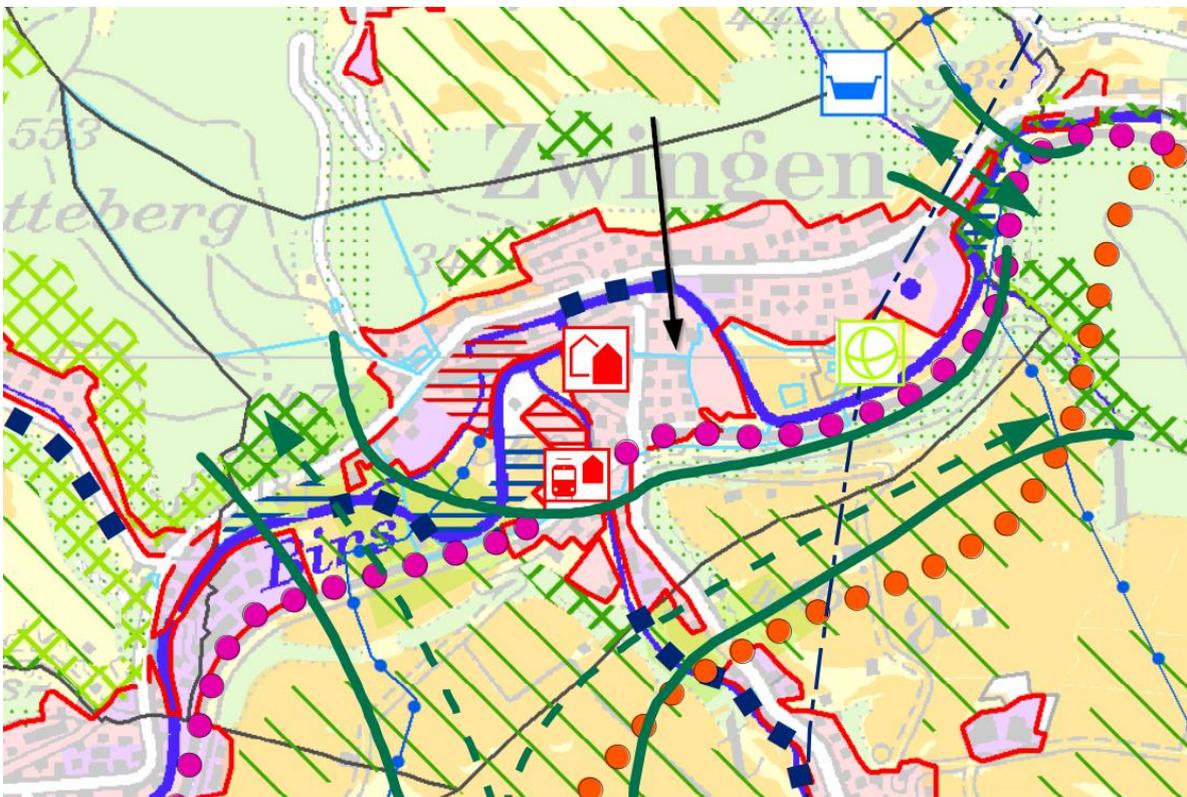


Abb. 2: Ausschnitt Richtplan-Gesamtkarte des Kantons Basel-Landschaft (Quelle: bl.ch)

Im Richtplan zur Verkehrsinfrastruktur ist ersichtlich, dass die kantonale Radroute beim Planungsgebiet durchführt. Weiter ist das Gebiet gut erschlossen dank der nahen Hochleistungsstrasse von nationaler Bedeutung (Achse Basel – Delémont) und der Zugstrecke.

Auch hier entstehen keine Konflikte zwischen der Planung und den Vorgaben aus dem Richtplan.

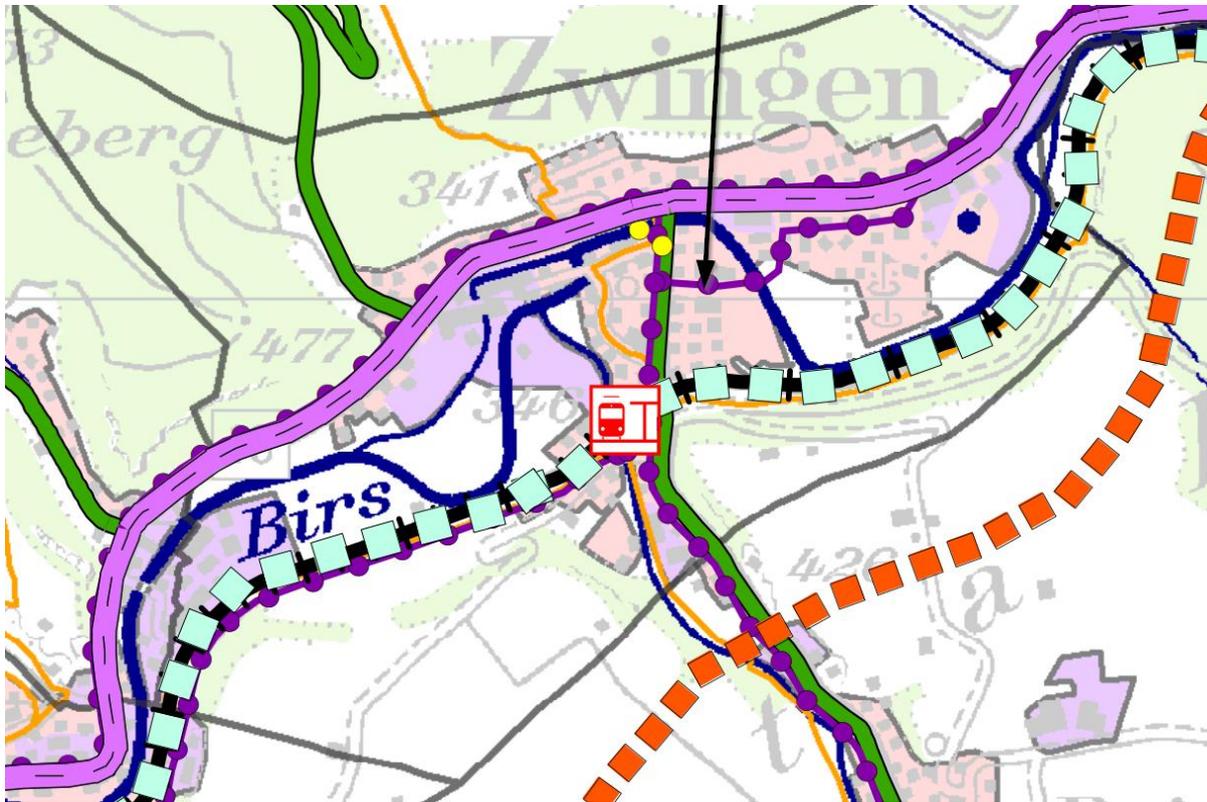


Abb. 3: Ausschnitt Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur des Kantons Basel-Landschaft (Quelle: bl.ch)

#### 4.4 Auslastung WMZ

Die Gemeinde Zwingen verfügt über eine Auslastung ihrer Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) von über 90 % (Berechnungsweise für Umzonung). Da es aber bei der vorliegenden Planung nicht zu einer Änderung der WMZ kommt, besteht hinsichtlich der Auslastung der WMZ kein Interessenkonflikt mit der vorliegenden Planung.

Auslastung zur Beurteilung von Umzonungen

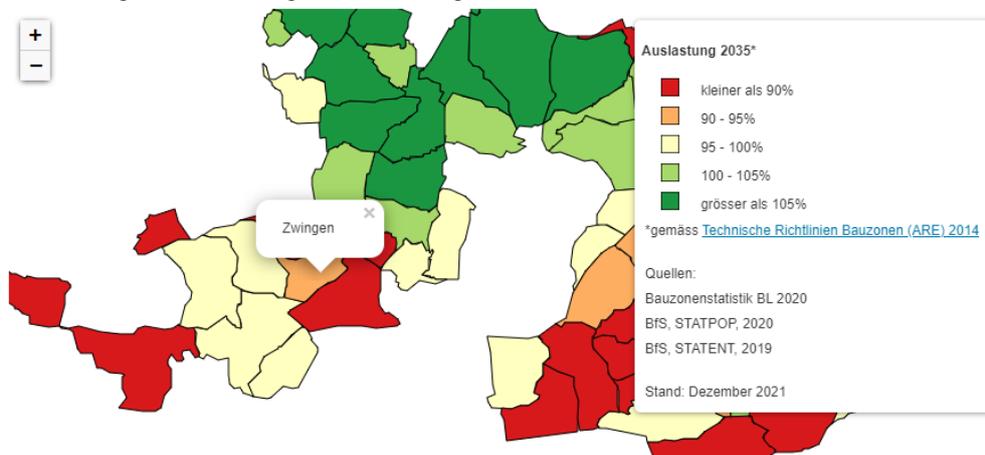


Abb. 4: Karte «Auslastung zur Beurteilung von Umzonungen» des Kantons Basel-Landschaft (Quelle: bl.ch)

#### 4.5 Gewässerschutz

Das Planungsgebiet liegt im Gewässerschutzbereich Au (unterirdisch). Im Süden grenzt die Gewässerschutzzone S3 und im Osten die Gewässerschutzzone S2 an die Parzelle Nr. 1037.

Die Nähe zu den Gewässerschutzzonen S2 und S3 ist bei Bauprojekten zu berücksichtigen. Es bedarf aber keinen spezifischen Planungsmassnahmen bei der vorliegenden Mutation.

Im Gewässerschutzbereich Au dürfen gemäss Gewässerschutzverordnung keine Anlagen erstellt werden, die eine besondere Gefahr für das Gewässer darstellen oder die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen. Auch dies kommt erst mit bei einem Bauprojekt zu tragen und spielt bei der Zonenplanmutation eine untergeordnete Rolle.

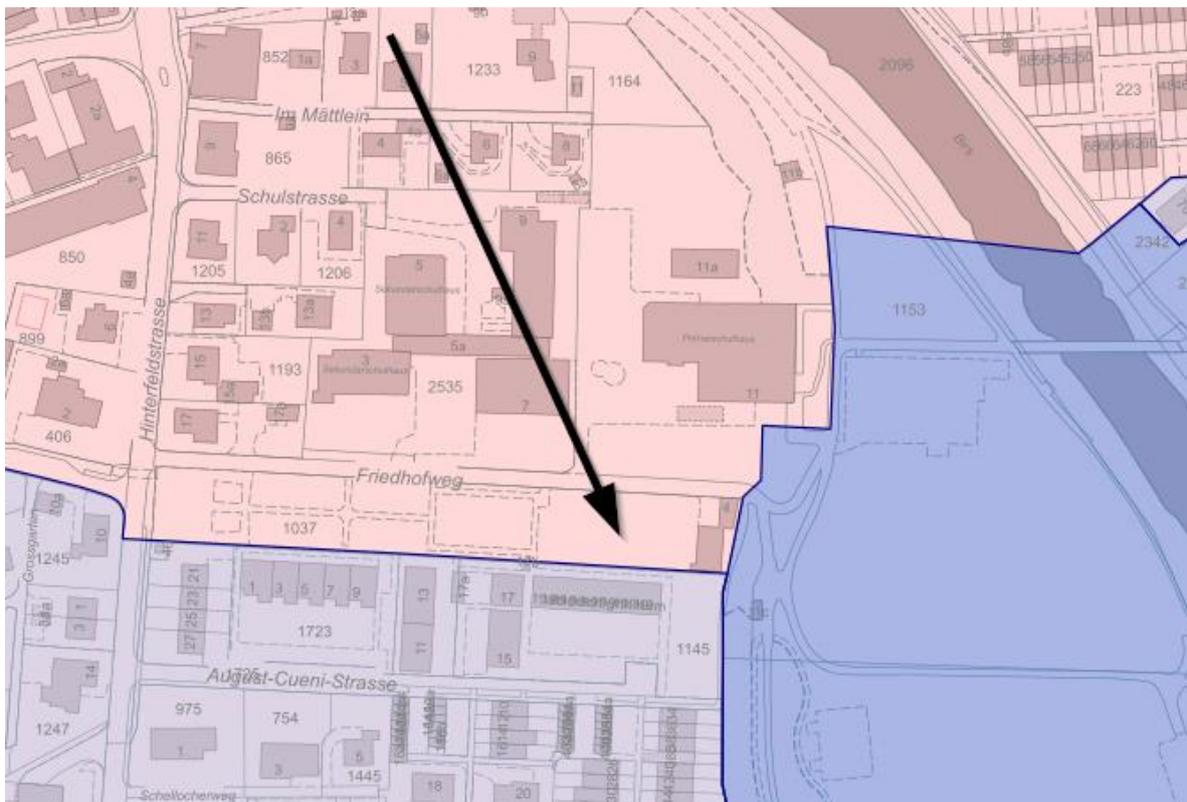


Abb. 5: Grundwasserschutzzonen und Gewässerschutzbereiche (Quelle: Geoportal)

#### 4.6 Zonenvorschriften

Das Mutationsgebiet schliesst im Norden an die Zone für öffentliche Werke und Anlagen mit Zweckbestimmung «Schulanlage» an. Im Osten liegt die Zone für öffentliche Werke und Anlagen mit Zweckbestimmung «Sport- und Spielanlage». Im West liegt die Zone für öffentliche Werke und Anlagen mit Zweckbestimmung «Friedhof» und im Süden liegt die Überbauungsordnung Hinterfeld (Teilbereich August-Cueni-Strasse). Diese beherbergt unter anderem die Genossenschaft Gemeindegliederung, welche günstigen Wohnraum für betagte und behinderte Personen aus Zwingen zur Verfügung stellt.

Dank der direkten Nachbarschaft des Planungsgebiets zur Zone für öffentliche Werke und Anlagen mit Zweckbestimmung «Schulanlage» eignet sich das Gebiet aus zonenrechtlicher Sicht gut für eine Anpassung der Zweckbestimmung. Es sind keine Konflikte mit den jetzigen Zonenvorschriften vorhanden.

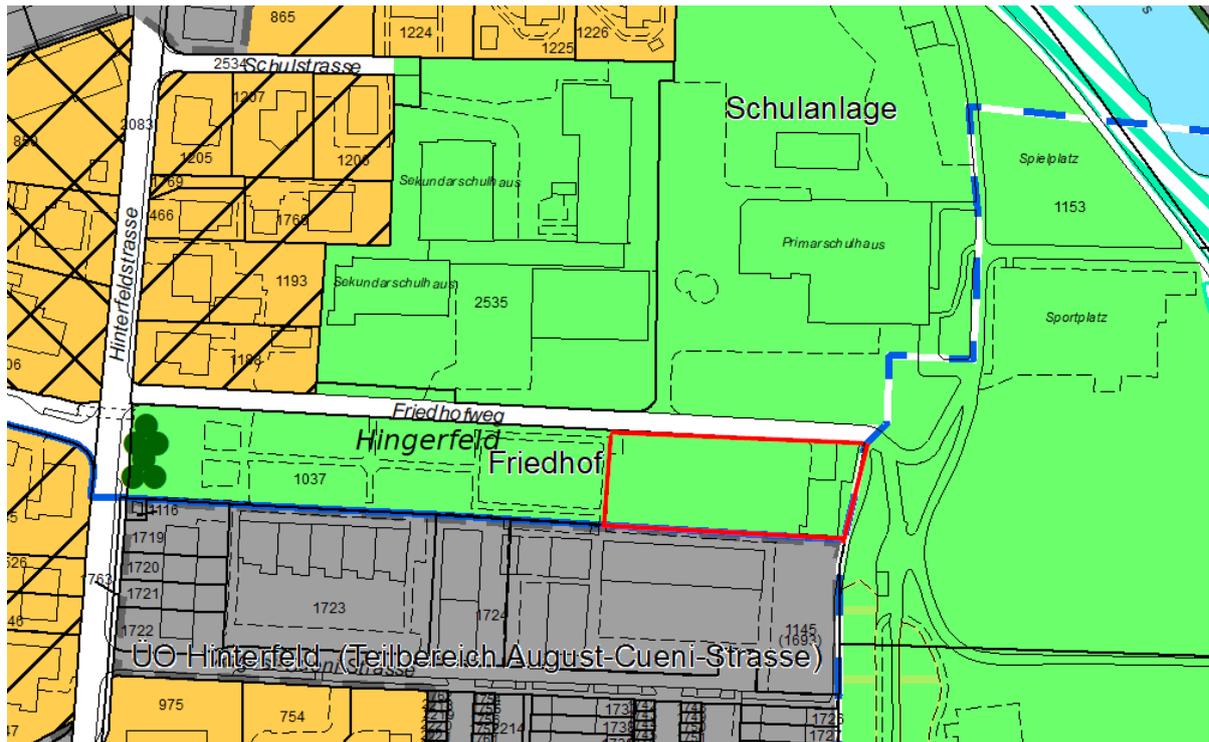


Abb. 6: Zonenplan Siedlung im Bereich «Mutation Zweckbestimmung Parzelle Nr. 1037» (Quelle: Geoportal)

#### 4.7 Lärm

Für das Planungsgebiet gilt eine Lärmempfindlichkeitsstufe LES II. Dies passt auch mit der neuen Zweckbestimmung.

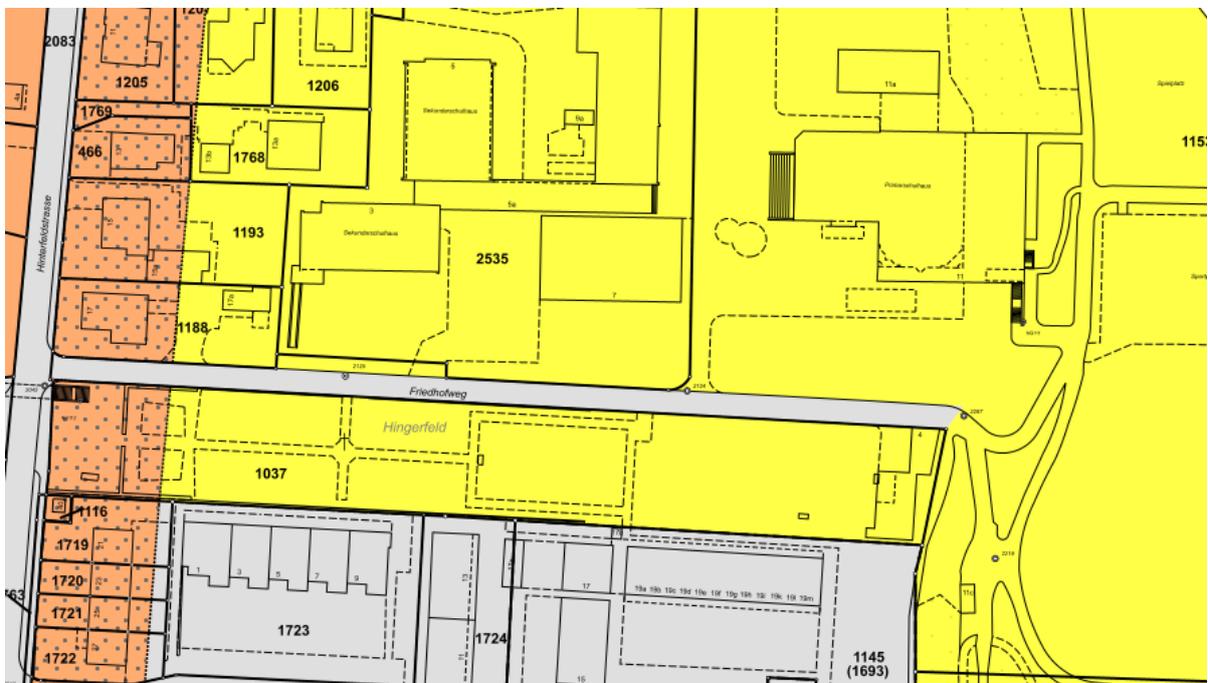


Abb. 7: Ausschnitt aus dem Lärmempfindlichkeitsstufenplan (Quelle: Geoportal)

#### 4.8 Erschliessung

Das Mutationsgebiet ist erschlossen durch den Friedhofweg, welcher als Erschliessungsweg kategorisiert ist. Weiter besteht ein Fussweg in Nord-Süd-Richtung, welcher das Planungsgebiet leicht tangiert. Die Erschliessung ist ausreichend für die neu angedachte Zweckbestimmung.

Die nächste Bushaltestelle ist ca. 130 m entfernt und der Bahnhof ist ca. 470 m entfernt. Eine Anbindung an den öffentlichen Verkehr ist damit gegeben.

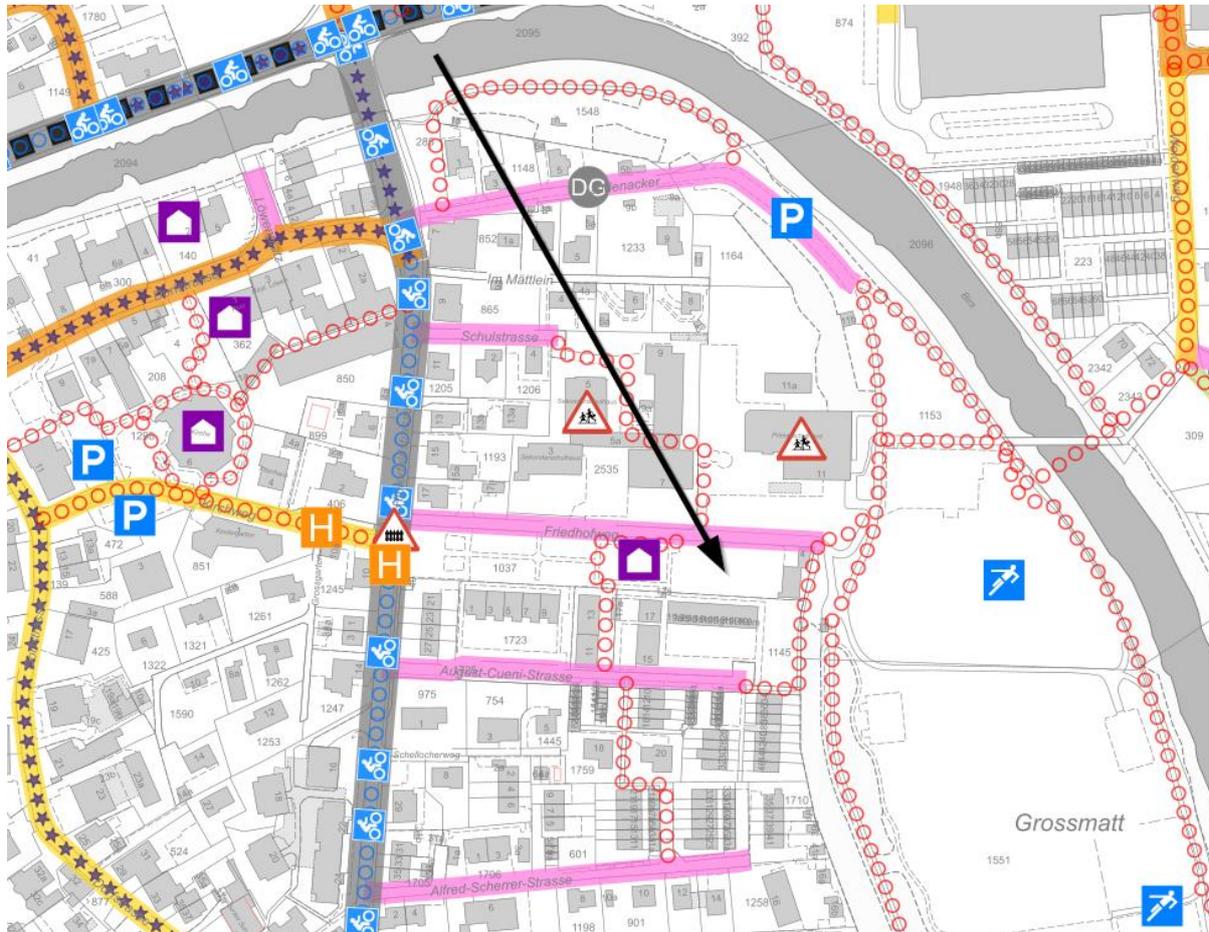


Abb. 8: Ausschnitt Strassennetzplan (Quelle: Geoportal)

#### 4.9 Bau- und Strassenlinien

Im Bereich der Parzelle Nr. 1037 sind keine Baulinien vorhanden. Südlich gelten die Bestimmungen der Überbauungsordnung Hinterfeld, welche über Baubereiche verfügt. Ansonsten gelten die gesetzlichen Abstände an den Friedhof und die Strasse gemäss § 95 RBG.

Durch die Legung einer Friedhofsbaulinie wird die Bebaubarkeit des Planungsgebietes an die Bedürfnisse der Gemeinde angepasst. Die Reduktion erfolgt nach einer Interessenabwägung.

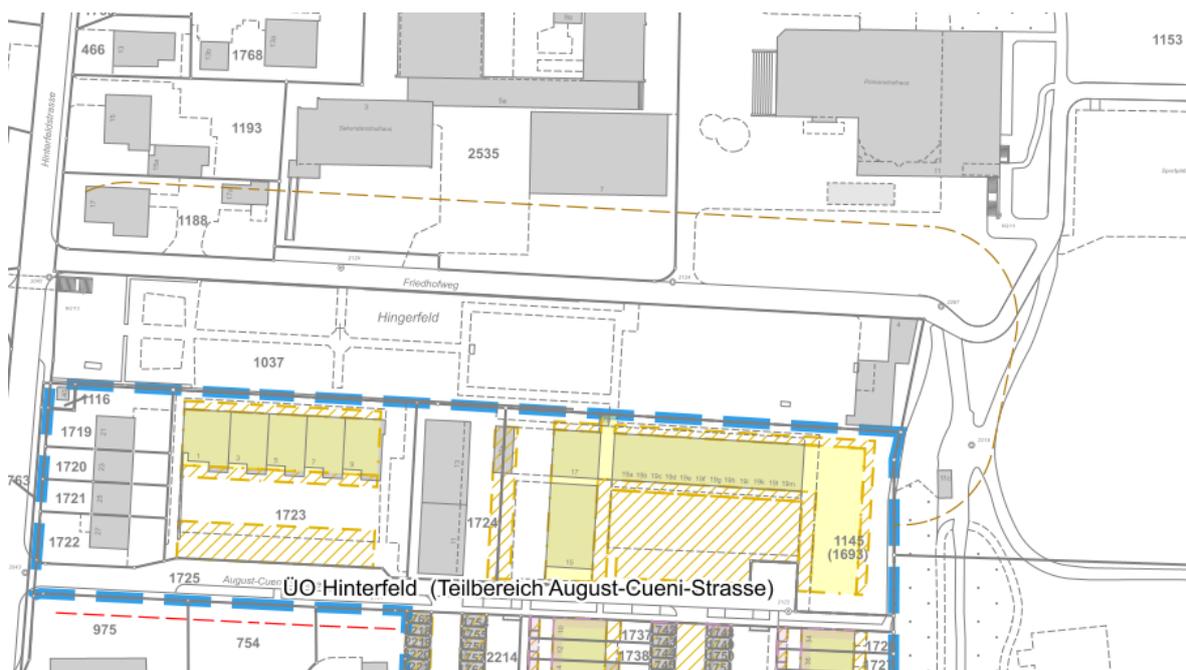


Abb. 9: Ausschnitt Bau- und Strassenlinien (Quelle: Geoportal)

#### 4.10 Naturgefahren

Im Mutationsgebiet werden keine Naturgefahren ausgewiesen. Es bedarf daher keinen spezifischen Planungsmassnahmen bei der Umsetzung.

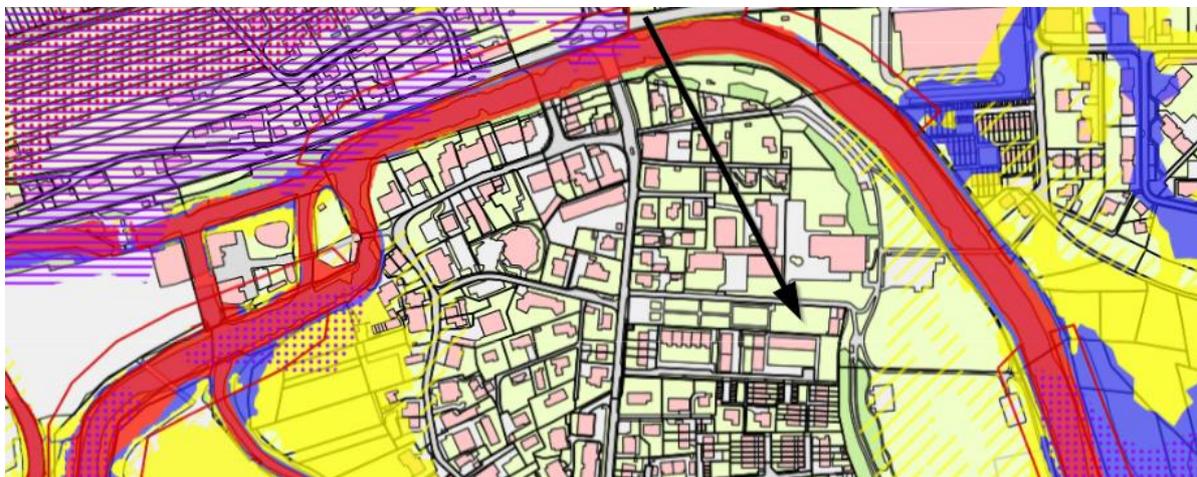


Abb. 10: Ausschnitt Gefahrenkarte (Quelle: GeoView)

#### 4.11 Gewässerraum

Das Mutationsgebiet ist nicht von den Festlegungen des Gewässerraums betroffen. Es bedarf daher keinen spezifischen Planungsmassnahmen bei der Umsetzung.

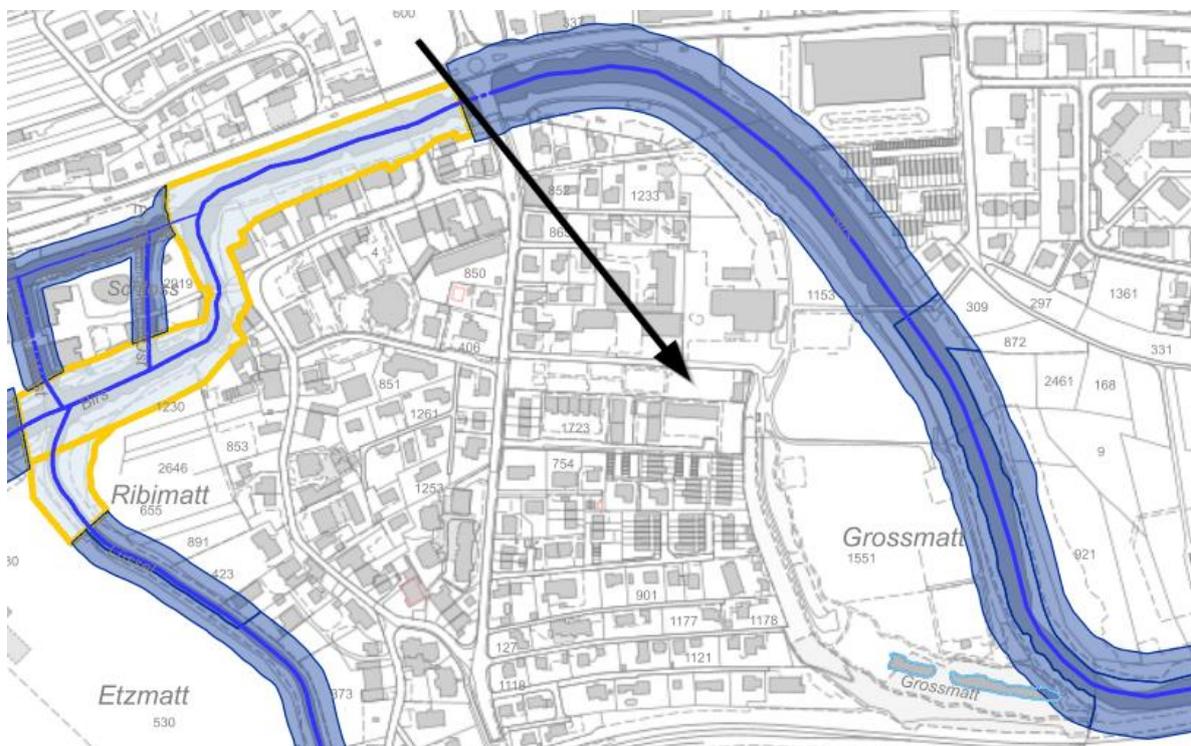


Abb. 11: Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen (Quelle: Geoportail)

## 5 Inhalte der Planung

### 5.1 Planunterlagen

Die Mutation besteht aus folgenden Dokumenten:

- Plan Zonenvorschriften Siedlung Mutation Zweckbestimmung Parzelle Nr. 1037
- Plan Friedhofsbaulinienplan Parzelle Nr. 1037
- Planungsbericht

Die Pläne «Mutation Zweckbestimmung Parzelle Nr. 1037» sowie «Friedhofsbaulinienplan Parzelle Nr. 1037» bilden das rechtsverbindliche Planungsinstrument und sind Bestandteil der Beschlussfassung durch den Gemeinderat und die Gemeindeversammlung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Planungsbericht umfasst die Berichterstattung gegenüber der Genehmigungsbehörde gemäss § 47 der Raumplanungsverordnung (RPV), hat jedoch keine Rechtsverbindlichkeit und ist somit nicht Bestandteil der Beschlussfassung durch den Gemeinderat und die Gemeindeversammlung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Regierungsrat kann jedoch Genehmigungsanträge mit mangelhaften Planungsberichten zurückweisen. Die Stellungnahme zum Vorprüfungsbericht sowie der Mitwirkungsbericht bilden den Anhang zum Planungsbericht und haben ebenfalls orientierenden Charakter.

### 5.2 Bestandteile der Planung

Mit der vorliegenden Planung wird die Zweckbestimmung eines Teils der Zone für öffentliche Werke und Anlagen auf der Parzelle Nr. 1037 von «Friedhof» auf «Schulanlage geändert. Auslöser ist der Bedarf an einem weiteren Schulgebäude. Gewünscht ist eine Lösung nahe der bestehenden Schulanlage, wobei gleichzeitig die bestehenden Nutzungen des Infrastrukturgebäudes Friedhofweg 4 im Rahmen der Besitzstandsgarantie nach § 109 RBG gesichert bleiben sollen. Daher bietet sich die bestehende Zone für öffentliche Werke und Anlagen zur Erweiterung der Schule an. Die vorhandene grosszügige Fläche im Osten, welche bereits die Zweckbestimmung «Schulanlage» hat, soll weiterhin von Bebauung freigehalten werden und dem Schulbetrieb so zur Verfügung stehen. Daher wurde nach anderen Möglichkeiten gesucht. Die angrenzende Zone für öffentliche Werke und Anlagen mit Zweckbestimmung «Friedhof» hat sich nach einigen gemeindeinternen Abklärungen als günstig erwiesen. Da immer mehr Urnenbestattungen stattfinden, ist der Platzanspruch auf dem Friedhofgelände gesunken. Gemäss Abschätzung genügt der westliche Teil des Friedhofs, um den Bedarf abzudecken. Deshalb wurde entschieden im östlichen Teil zu Gunsten eines neuen Schulgebäudes die Zweckbestimmung anzupassen. Das gesamte Friedhofgebiet hat heute eine Grösse von ca. 4'434 m<sup>2</sup>. Davon würden 1'518 m<sup>2</sup> neu als Schulareal genutzt. Das heisst ca. ein Drittel des Friedhofs würde eine neue Zweckbestimmung erhalten.



Abb. 12: Zweckbestimmung bisher und neu (Quelle: Mutationsplan)

Gegenüber einem Friedhof zählt der gesetzliche Abstand von 20 m gemäss § 95 RBG. Damit die Zone für öffentliche Werke und Anlagen optimal genutzt werden kann, wird eine Friedhofsbaulinie auf 8 m festgelegt, welche sich auch entlang der bestehenden Schulanlage bis zur Hinterfeldstrasse erstreckt. Grund dafür ist die Absicht, alle Parzellen um den Friedhof gleich zu behandeln. Wo der gesetzliche Abstand zum Friedhofsweg sich innerhalb des gesetzlichen Abstands zum Friedhof befindet, wird die Baulinie als Strassen- und Friedhofsbaulinie definiert, um die Abstandsvorschriften einheitlich zu halten. Die Parzellen südlich des Friedhofs regeln ihren Abstand zum Friedhof in den Vorschriften der Überbauungsordnung Hinterfeld und benötigen somit keine Friedhofsbaulinie.

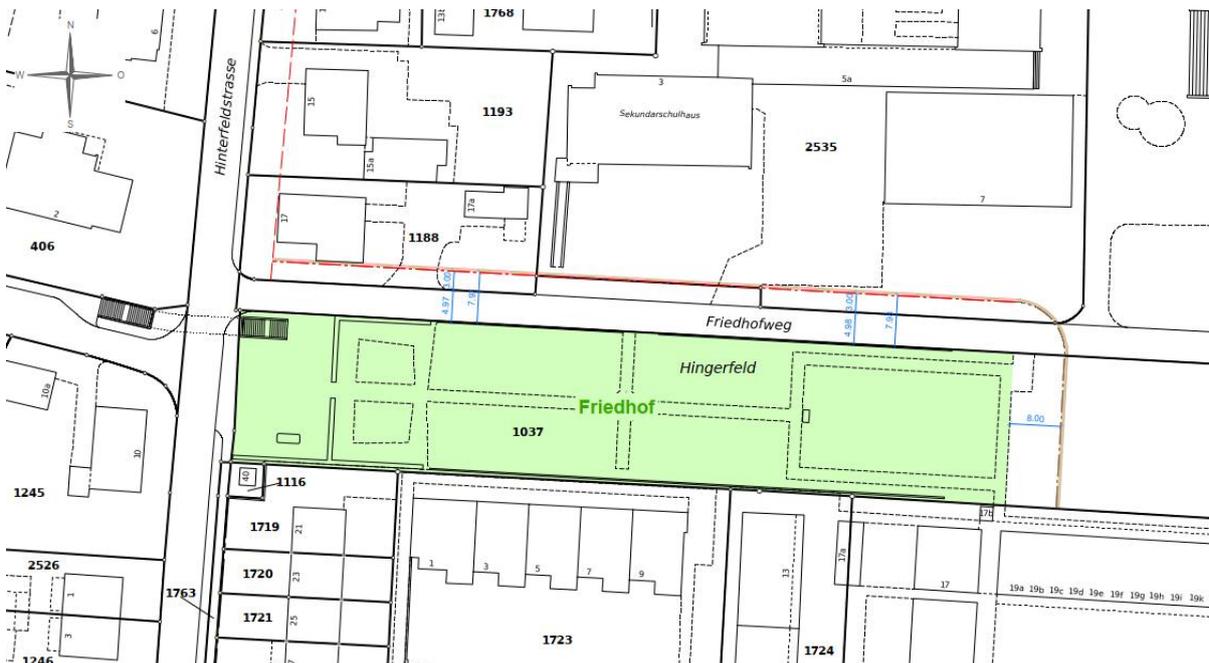


Abb. 13: Friedhofsbaulinienplan (Quelle: Mutationsplan)

## 6 Interessenermittlung

### 6.1 Änderung der Zweckbestimmung

Die Gemeinde verfolgt das Interesse, ihre Gemeindeaufgaben effizient und einwandfrei ausführen zu können. Zudem hat sie als Grundeigentümerschaft ein Interesse an einer optimalen baulichen Nutzung ihrer Parzellen. Damit dies möglich ist, bedarf es einer Anpassung der Zweckbestimmung im Bereich des Friedhofs. Die Mutation liegt somit im Interesse der Gemeinde. Da die Gemeinde ihre Aufgaben im Auftrag der Bevölkerung erledigt, liegt die Mutation auch im Interesse der Bevölkerung.

Die Anwohner werden bei der Realisierung eines Neubaus vorübergehend mit zusätzlichen Bauimmissionen konfrontiert. Zudem ist davon auszugehen, dass die Lärmimmissionen eines Schulhauses höher sind als eines nicht verwendeten Friedhofs. Dies relativiert sich aber durch die Tatsache, dass die weitere Schulanlage nahtlos an die neue Schulanlage anschliesst und daher die Lärmbelastung zu der jetzigen Situation auf Dauer nur eine geringfügige Veränderung erfährt.

Die übergeordneten Rahmenbedingungen werden allesamt berücksichtigt und stehen nicht im Konflikt mit der vorliegenden Mutation.

Das öffentliche Interesse daran, dass die Gemeinde ihre Aufgaben einwandfrei ausführen kann, wird im vorliegenden Fall höher gewichtet. Bei der Umsetzung und Ausführung des Neubaus ist aber auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen.

#### 6.1.1 Bestandsanalyse der Zonen für öffentliche Werke und Anlagen

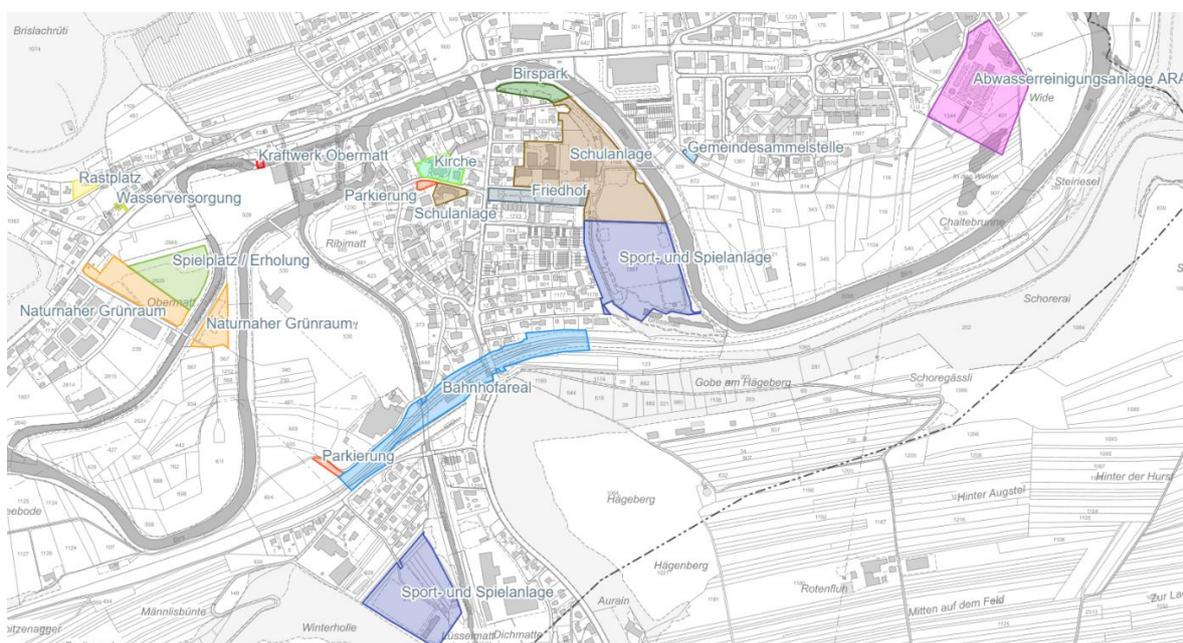


Abb. 14: Zonen für öffentliche Werke und Anlagen der Gemeinde Zwingen mit ihren Zweckbestimmungen (Quelle: eigene Darstellung)

In der nachfolgenden Tabelle sind die Zonen für öffentliche Werke und Anlagen der Gemeinde gemäss ihrer Zweckbestimmung aufgelistet. In der dritten Spalte wurde die gesamte Fläche, die für den jeweiligen Zweck zur Verfügung stehen, erfasst und in der vierten Spalte wurde die Fläche abgeschätzt, die für den Zweck tatsächlich genutzt wird. Daraus lässt sich errechnen, wie viel der Zonen für öffentliche Werke und Anlagen noch als Reserve zur Verfügung steht (die Reserve umfasst auch Flächen, die durch zonenfremde Nutzungen belegt sind).

Zweckbestimmung	Fläche	Nutzung nach Zweck		Reserve
Rastplatz	1'228 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>	0 %	1'228 m <sup>2</sup>
Wasserversorgung	224 m <sup>2</sup>	224 m <sup>2</sup>	100 %	0 m <sup>2</sup>
Spielplatz / Erholung	10'288 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>	0 %	10'288 m <sup>2</sup>
Kirche	3'353 m <sup>2</sup>	3'353 m <sup>2</sup>	100 %	0 m <sup>2</sup>
Birspark	2'989 m <sup>2</sup>	2'989 m <sup>2</sup>	100 %	0 m <sup>2</sup>
Naturnaher Grünraum	12'945 m <sup>2</sup>	8'845 m <sup>2</sup>	68 %	4'100 m <sup>2</sup>
Kraftwerk Obermatt	162 m <sup>2</sup>	162 m <sup>2</sup>	100 %	0 m <sup>2</sup>
Parkierung	988 m <sup>2</sup>	453 m <sup>2</sup>	46 %	535 m <sup>2</sup>
Abwasserreinigungsanlage ARA	26'505 m <sup>2</sup>	15'375 m <sup>2</sup>	58 %	11'130 m <sup>2</sup>
Sport- und Spielanlage	48'200 m <sup>2</sup>	43'930 m <sup>2</sup>	91 %	4'270 m <sup>2</sup>
Bahnhofareal	21'146 m <sup>2</sup>	21'146 m <sup>2</sup>	100 %	0 m <sup>2</sup>
Gemeindesammelstelle	335 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>	0 %	335 m <sup>2</sup>
Friedhof	4'434 m <sup>2</sup>	1'720 m <sup>2</sup>	39 %	2'714 m <sup>2</sup>
Schulanlage	32'845 m <sup>2</sup>	26'865 m <sup>2</sup>	82 %	5'980 m <sup>2</sup>
<i>Total Fläche OeWA-Zonen</i>	<i>165'642 m<sup>2</sup></i>	<i>125'492 m<sup>2</sup></i>	<i>76 %</i>	<i>40'150 m<sup>2</sup></i>

### 6.1.2 Zukünftiger Bedarf

Im nachfolgenden wird für die von der Mutation betroffenen Zonen für öffentliche Werke und Anlagen der zukünftige Bedarf abgeschätzt.

#### Friedhof:

Es bestehen gut 60 % Reserven. Der Trend, dass Kremationen immer häufiger den regulären Bestatungen vorgezogen werden, verringert den Flächenbedarf für Friedhöfe. Das Friedhofareal ist unternutzt und es werden in Zukunft immer weniger Grabfelder benötigt. Aktuell sind ca. 450 m<sup>2</sup> Grabfelder belegt und ca. 1'745 m<sup>2</sup> frei. Die restliche Fläche dient der Friedhofsinfrastruktur. Abbildung 15 zeigt auf dem Orthofoto, wie viel Reserven vorhanden sind. Es ist auch schön zu sehen, dass im von der vorliegenden Mutation betroffenen Teil keine Grabfelder liegen. Die betroffene Fläche ist im Moment bis auf zwei Infrastrukturgebäude (Materialraum, Aufbahrungsraum, öffentliche Toilette) ungenutzt.



Abb. 15: Orthofoto der öWA-Zone «Friedhof» (orange) von 2021 (Quelle: Geoportal, eigene Darstellung)

#### Schulanlage:

Es besteht eine Flächenreserve von 18 % in der Zone für öffentliche Werke und Anlagen für Schulanlagen. Die Reserve befindet sich zwischen dem Basketball- und Fussballplatz und ist damit prädestiniert für weitere Sportinfrastruktur. Gemäss dem Raumkonzept Basel-Landschaft soll eine Erhöhung der Nutzungsdichte von +8 % bis 2035 erreicht werden. Damit geht auch ein erhöhter Bedarf an Schulraum einher. Es ist daher der Gemeinde ein Anliegen, genügend Räumlichkeiten für den Schulbetrieb zur Verfügung zu haben.

### 6.1.3 Mutation der OeWA-Zone

Durch die vorliegende Mutation wird die gesamte Zone für öffentliche Anlagen weder reduziert noch erweitert:

	Zweckbestimmung	Fläche alt	Änderung	Fläche neu
	Rastplatz	1'228 m <sup>2</sup>		1'228 m <sup>2</sup>
	Wasserversorgung	224 m <sup>2</sup>		224 m <sup>2</sup>
	Spielplatz / Erholung	10'288 m <sup>2</sup>		10'288 m <sup>2</sup>
	Kirche	3'353 m <sup>2</sup>		3'353 m <sup>2</sup>
	Birspark	2'989 m <sup>2</sup>		2'989 m <sup>2</sup>
	Naturnaher Grünraum	12'945 m <sup>2</sup>		12'945 m <sup>2</sup>
	Kraftwerk Obermatt	162 m <sup>2</sup>		162 m <sup>2</sup>
	Parkierung	988 m <sup>2</sup>		988 m <sup>2</sup>
	Abwasserreinigungsanlage ARA	26'505 m <sup>2</sup>		26'505 m <sup>2</sup>
	Sport- und Spielanlage	48'200 m <sup>2</sup>		48'200 m <sup>2</sup>
	Bahnhofareal	21'146 m <sup>2</sup>		21'146 m <sup>2</sup>
	Gemeindesammelstelle	335 m <sup>2</sup>		335 m <sup>2</sup>
	Friedhof	4'434 m <sup>2</sup>	- 1'518 m <sup>2</sup>	2'916 m <sup>2</sup>
	Schulanlage	32'845 m <sup>2</sup>	+ 1'518 m <sup>2</sup>	34'363 m <sup>2</sup>
	<i>Total Fläche OeWA-Zonen</i>	<i>165'642 m<sup>2</sup></i>	<i>0 m<sup>2</sup></i>	<i>165'642 m<sup>2</sup></i>

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass auf dem Gemeindegebiet die Fläche an OeWA-Zone erhalten bleibt.

Es kann aufgezeigt werden, dass die 1518 m<sup>2</sup>, die dem Friedhof durch die vorliegende Mutation nicht mehr zur Verfügung stehen, keine negativen Auswirkungen auf den aktuellen und zukünftigen Betrieb des Friedhofs haben werden. Die Schulanlage kann hingegen von einer zusätzlichen Flächenreserve profitieren. Der Parzellenteil liegt für die Schule optimal: gegenüber dem Schulareal der Sekundar- und Primarschule und ist damit prädestiniert für eine solche Nutzung.

### 6.2 Friedhofsbaulinie

Von Seiten der Gemeinde besteht ein Interesse, dass die Zone für öffentliche Werke und Anlagen mit neuer Zweckbestimmung «Schulanlage» trotz der direkten Nachbarschaft zum Friedhof optimal genutzt werden kann. Dies ist mit dem bestehenden Minimalabstand der Bauten zum Friedhof von 20 m gemäss § 95 RBG nur bedingt möglich.

Gleichzeitig ist es der Gemeinde Zwingen ein Anliegen, dass die vorliegende Mutation nicht im Konflikt mit dem Nutzen des Friedhofs und den Ansprüchen der Friedhofbesucher steht. Auf Abbildung 15 ist zu erkennen, dass die Grabfelder direkt an der Grenze zum Mutationsgebiet nicht vergeben sind. Um den Konflikt zu entschärfen ist die Gemeinde in Zukunft darauf bedacht, die Friedhofplanung entsprechend vorzunehmen, damit auch bei geringerem Bauabstand an den Friedhof der Pietätsabstand gewahrt bleibt.

Unter diesen Voraussetzungen kann das öffentliche Interesse an einer besseren baulichen Nutzung im Bereich der Schulanlage höher gewichtet werden und es ist vertretbar den Friedhofsabstand zu reduzieren.

Die übergeordneten Rahmenbedingungen werden allesamt berücksichtigt und stehen nicht im Konflikt mit der vorliegenden Planung.

## 7 Planungsverfahren

### 7.1 Kantonale Vorprüfung

Die Gemeinden haben gemäss § 6 Absatz 2 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) die Möglichkeit, ihre Planungen vor der Beschlussfassung den zuständigen kantonalen Ämtern zu einer Vorprüfung zu unterbreiten. Im Rahmen der Vorprüfung wird abgeklärt, ob eine Planung rechtmässig ist, mit den übergeordneten kantonalen Planungen übereinstimmt und die kantonalen und regionalen Interessen berücksichtigt. Damit wird gewährleistet, dass die Planung genehmigungsfähig ist.

Die Unterlagen zur Mutation «Zweckbestimmung Parzelle Nr. 1037» zum Zonenplan Siedlung und Friedhofsbaulinienplan «Parzelle Nr. 1037», bestehend aus:

- Plan Zonenvorschriften Siedlung Mutation Zweckbestimmung Parzelle Nr. 1037
- Plan Friedhofsbaulinienplan Parzelle Nr. 1037
- zugehörigem Planungsbericht

wurden am 03. Mai 2022 zur Vorprüfung eingereicht. Die Ergebnisse des Kantons folgten mit Schreiben vom 07. Juli 2022.

Die Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts sind in der separaten Stellungnahme zur kantonalen Vorprüfung ersichtlich.

### 7.2 Öffentliche Mitwirkung

Gestützt auf § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 08. Januar 1998 wurde durch die Gemeinde das öffentliche Mitwirkungsverfahren zur Mutation Zweckbestimmung Parzelle Nr. 1037 und zum Friedhofsbaulinienplan Parzelle Nr. 1037 durchgeführt. Folgende Unterlagen wurden vom 12. Januar 2023 bis 13. Februar 2023 zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt:

- Mutation Zweckbestimmung Parzelle Nr. 1037
- Friedhofsbaulinienplan Parzelle Nr. 1037
- Zugehöriger Planungsbericht

Die Bevölkerung konnte im Rahmen dieses Verfahrens zum Entwurf Stellung nehmen, Einwendungen erheben und Vorschläge einreichen, welche bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, sofern sie sich als sachdienlich erweisen. Das Mitwirkungsverfahren dient dazu, bereits in einer frühen Planungsphase allfällige Problempunkte zu erkennen.

Die Publikation im Vorfeld erfolgte sowohl im kantonalen Amtsblatt Nr. 03 vom 12. Januar 2023 wie auch ab dem 12. Januar 2023 auf der gemeindeeigenen Homepage.

Weiter wurde die Bevölkerung dazu eingeladen, ihre Anregungen und Wünsche schriftlich im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens an den Gemeinderat zu richten.

Die Planungsunterlagen konnten während der Mitwirkung auf der Gemeindeverwaltung Zwingen sowie über die gemeindeeigene Homepage eingesehen werden. Stellungnahmen und Anregungen konnten bis zum 13. Februar 2023 schriftlich an den Gemeinderat eingereicht werden.

Während des Mitwirkungsverfahrens ist eine Stellungnahme beim Gemeinderat eingereicht worden. Für weitere Angaben wird auf den Mitwirkungsbericht verwiesen.

### **7.3 Beschlussfassung**

Die Beschlussfassung steht noch bevor.

### **7.4 Auflage- und Einspracheverfahren**

Das öffentliche Planauflageverfahren steht noch bevor.

## 8 Beschlussfassung Planungsbericht

Dieser Planungsbericht wurde vom Gemeinderat Zwingen  
zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung verabschiedet.

Zwingen, den \_\_\_\_\_

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeverwalter